## Neufassung der

## Richtlinien

## über die Gewährung von Investitionszuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern in der Gemeinde Moorrege

(verabschiedet von der Gemeindevertretung Moorrege am 29.09.2003)

- 1. Die Gemeinde Moorrege gewährt im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel Investitionszuschüsse für folgende Maßnahmen:
  - a) vollständige Erneuerung von Reetdächern,
  - b) teilweise Erneuerung von Reetdächern, wenn mindestens 20 qm d. h. mindestens ein "Feld" erneuert werden,
  - c) Umdeckung von Häusern, die früher mit Weichdach gedeckt waren, aber aus Kostengründen ein Hartdach erhalten haben (Rückdeckung),
  - d) Firstsanierung durch Heidepflanzen oder Grassoden.
- 2. Der Investitionszuschuss beträgt grundsätzlich 30 % der entstehenden Kosten, höchstens jedoch 5.000,-- EUR im Einzelfalls innerhalb von 10 Jahren.

Daneben werden Zuschüsse zu den Kosten der Reparatur von Reetdächern (z. B. für das sogenannte Durchbinden) in Höhe von 30 % der entstehenden Kosten gewährt, wenn die Reparaturkosten mindestens 1.500,-- EUR betragen. Auch hier beträgt der Höchstzuschuss 5.000,-- EUR innerhalb von 10 Jahren je Reetdach.

Die Firstsanierung durch Heidepflanzen oder Grassoden bezieht sich auch auf die Schaffung neuer Heide- oder Grassodenfirste. Die Firstsanierung durch Heidepflanzen oder Grassoden wird mit einem Investitionszuschuss in Höhe von 50 % der entstehenden Kosten im Rahmen einer Reetdachsanierungsmaßnahme gefördert.

- 3. Die Gewährung von Zuschüssen wird auf die Bausubstanz in Moorrege begrenzt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 40 Jahre alt ist. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 4. Der Bauausschuss der Gemeinde Moorrege beschließt jeweils über die Förderungswürdigkeit der Maßnahme und über die Festsetzung der zuschussfähigen Kosten. Der Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege entscheidet dann über die Reihenfolge der Förderung im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel.
- 5. Zuschussanträge sind vor der Ausführung der Maßnahme an den Bürgermeister der Gemeinde Moorrege, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege zu stellen. Der schriftlich zu stellende Antrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:
  - a) genaue Bezeichnung der Maßnahme, die gefördert werden soll (z. B. vollständige Erneuerung eines Reetdaches, Erneuerung von 3 Feldern im Reetdach, Firstsanierung durch Grassoden usw.),

- b) beabsichtigter Durchführungszeitraum,
- c) Angaben über die Eigentumsverhältnisse (Name/Namen des Eigentümers bzw. der Eigentümer mit vollständiger Anschrift),
- d) möglichst genaue Angaben über das Baujahr des Gebäudes, für das die Fördermaßnahme gilt,
- e) voraussichtliche Gesamtkosten (Kostenvoranschlag beifügen) mit Angaben über die voraussichtliche Finanzierung der Gesamtkosten,
- f) Verpflichtung des Zuschussempfängers/der Zuschussempfänger, das Reetdach für mindestens 10 Jahre zu erhalten
- 6. Die Gemeinde Moorrege übersendet eine Kopie des Bewilligungsbescheides an das Wohnsitzfinanzamt des Antragsteller.

Antragsvordrucke sind im Amt Moorrege, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Zimmer 3, zu erhalten.

Moorrege, den 10.10.2003

Gemeinde Moorrege Der Bürgermeister

gez. Weinberg